



Entscheidung

In der Sache

Spielbetriebs-Kommission
Floorball Verband Deutschland e.V.
c/o Roland Büttner
Goesselstr. 55
28215 Bremen

- Antragsteller -

gegen

TSG GutsMuths 1860 Quedlinburg e.V.
(Teamname TSG Füchse Quedlinburg)
Abteilung Floorball
c/o Dominik Albrecht
Turnstraße 12
06484 Quedlinburg

- Antragsgegner -

wegen Verstoßes gegen die Spielordnung gem. § 6 Nr. 1 SPO (u.a. Weigerung das Spiel fortzusetzen)

am 21.05.2022 im Spiel Nr. 16 der 2. FBL Herren (Playoffs) zwischen den Lilienthaler Wölfen und dem TSG Füchse Quedlinburg in Lilienthal

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Thomas Löwe (Beisitzer) sowie Julia Bran (Beisitzerin) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Antrag wird abgewiesen.**
- 2. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.**

Begründung

I.

Bei den Play-Offs - zweites Halbfinal-Spiel - der 2. Floorball-Bundesliga (FBL) zwischen den Lilienthaler Wölfen und dem TSG Füchse Quedlinburg am 21.05.2022 in Lilienthal (Spiel Nr. 16) kam es im 3. Drittel zu auffälligem Verhalten durch die Spieler des Antragsgegners.

Der Antragsgegner ging ausweislich seiner ausdrücklichen Einlassung mit dem Ansatz in das Spiel, dieses so lange wie möglich in einen sportlichen Wettbewerb zu bestreiten und das Spiel am Ende zu verlieren, wenn sie es sportlich hätten gewinnen können.

In Minute 46:04 – bei sportlichem Wettbewerb – führte der Antragsgegner deutlich mit 8:12. In der verbleibenden Spielzeit wurde sodann der sportliche Wettbewerb durch den Antragsgegner eingestellt. Dies konnte den nachfolgenden Spielsituationen offenkundig entnommen werden, u.a.:

- Nach einem abgefangenen Pass der Nr. 6 des Antragsgegners erzielten die Lilienthaler Wölfe das 9:12 (Minute 46:21), woraufhin die auf der Spielbank des Antragsgegners sitzenden Spieler lachten. Die Nr. 12 und 16 (in besonders ausdrücklicher Art) ballten die Faust und schüttelten diese vor ihrem Körper in einer Geste, die ansonsten beim Erzielen eines Tores durch die eigene Mannschaft kennzeichnend ist.
- Bei einer Gelegenheit, in der der Antragsgegner den Ball in der gegnerischen Hälfte erlangten und die Lilienthaler Spieler sich beim Wechselvorgang befanden, so dass der Weg zum Tor frei war, stoppte die Nr. 12 des Antragsgegners den Ball mit dem Fuß so lange, bis sich die Lilienthaler Wölfe wieder in Verteidigungsstellung befanden.
- Weiterhin ließen die Nr. 9 und 12 des Antragsgegners einen Gegenspieler durch die Mitte ziehen und liefen in entspanntem Tempo hinterher. Nachdem die Nr. 12 den Ball daraufhin unmittelbar vor dem gegnerischen Tor erlangte, während sich die Lilienthaler Wölfe noch auf der anderen Spielfeldseite befanden, nutzte er nicht die Abschlussmöglichkeit, sondern verzögerte sein Spielen und passte den Ball so kurz vorm Tor nach links, dass keine Schussmöglichkeit mehr gegeben war und zwei Lilienthaler-Spieler wieder in Verteidigungsposition gelangen konnten.
- Der Antragsgegner nahm bei 49:37 Minuten ein Time-Out. Im Folgenden standen die Spieler des Antragsgegners trotz Ballbesitzes der Lilienthaler Wölfe vor dem eigenen Tor ohne aktive Bewegung oder Verteidigungsversuche auf dem Feld.
- Bei einem Freischiß für den Antragsgegner aus der Ecke auf Seite der Lilienthaler Wölfe begab sich neben dem Freischiß-Ausführenden nur ein anderer Spieler auf die Lilienthaler Spielfeldseite. Der Freischißausführende spielte den Ball absichtlich über die Bande.
- Die weiteren Spielminuten kennzeichneten sich durch inaktive Verteidigungs- und Angriffsverhalten des Antragsgegners (bloßes Dastehen, langsames Gehen, bloßes Ball-Wegschlagen ohne Versuche in die gegnerische Hälfte zu gelangen).
- Der Torhüter des Antragsgegners lief, während ein Lilienthaler Spieler den Ball besaß, diesem in die Ecke hinterher. Ebenso ließ er bei einem Schuss der Lilienthaler die Hände neben dem Körper hängen und verschob sich erkennbar nicht.
- Die Nr. 16 des Antragsgegners deutete an, den Ball mit dem Fuß wegspielen zu wollen und entfernte sich vom Ball, ließ diesen dabei aber absichtlich vor dem Tor liegen, um dem vor sich stehenden Gegenspieler eine unmittelbare Tormöglichkeit einzuräumen. Daraufhin erzielten die Lilienthaler Wölfe das 10:12 (Minute 52:08). Die Nr. 10 des Antragsgegners erhob den Arm mit Faust in die Luft gestreckt (Freuden-Geste).
- Der Antragsgegner stellte sein Angriffsspiel (wie in den vorangegangenen Minuten) (fast) vollständig ein und unternahm keine ernsthaften Versuche Tore zu schießen. Auch verteidigten er nur sehr passiv und inaktiv.
- Über eine gute Abwehrleistung des eigenen Torhüters freuten sich die Spieler des Antragsgegners nicht, sondern zeigten in ihrer Reaktion Unmut.
- Neben vereinzelten Bemühungen des Torhüters des Antragsgegners Schüsse abzuwehren, gab er diese nach dem 10:12 überwiegend auf. Unmittelbar bevor die Lilienthaler Wölfe das 12:12 erzielten, verschränkte er seine Arme hinter dem Rücken.
- In der letzten Spielminute versetzte das Spielverhalten des Antragsgegners die Lilienthaler Wölfe in die Lage vier Tore zu erzielen (Minute 59:00, 59:16, 59:45, 59:57).
- Das in Minute 59:30 gegebene Tor gegen die Lilienthaler Wölfe, war ein Eigentor. Weder freuten sich die Spieler des Antragsgegners über dieses, noch stellte es sich als von ihnen gewollt dar.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

1.

Der Antrag des Antragstellers ist wegen Unzuständigkeit der Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland (VSK) gem. § 3 Abs. 1 S. 1 u. 2 REO abzuweisen.

2.

Die VSK hatte durch die Einreichung des Sachverhaltsberichts der Geschehnisse durch die Spielbetriebs-Kommission Floorball Deutschland (SBK) an die VSK gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 REO ein Verfahren nach § 3 Abs. 1 REO eingeleitet.

Die Zuständigkeit der VSK für die erstinstanzliche Entscheidung nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 REO ergibt sich nur für Entscheidungen mit Ermessensspielraum, vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 REO.

Das beanstandete Geschehen stellt nach überschlägiger und vorläufiger Einschätzung einen Verstoß gegen § 4 Nr. 1 Punkt 2 Alt. 2, Nr. 4 SPO i.V.m. § 6 Nr. 1 Punkt 7 Alt. 2 GBO (Weigerung das Spiel fortzusetzen) dar. Dabei kann nicht nur das endgültige Einstellen der Spielfortsetzung in Form des physischen Nichtweiterpielens bzw. Abbruchs des Spiels eine Weigerung das Spiel fortzusetzen sein. Denn neben dem objektiven Tatbestand des Nichtweiterführens des Spiels, enthält eine Weigerung/ ein Sich-Weigern auch die eigenständige Variante einer subjektiven Komponente.

Das Bestreiten eines Spiels (in sportlicher und fairer Weise) ist nicht nur durch die rein physische Betätigung auf dem Feld, sondern auch den subjektiven Gewinnwillen beider Mannschaften geprägt. Jedenfalls ist Mindestvoraussetzung der Wille, der gegnerischen Mannschaft nicht vorsätzlich und aktiv Tore oder darüber hinaus gar den Sieg zu ermöglichen.

Zwar hat die Mannschaft des Antragsgegners in der Form ab der 46. Spielminute weiterhin am Spielgeschehen teilgenommen, da die Spieler sich bis zum Ende des Spiels physisch auf dem Spielfeld befanden. Aus der Einlassung des Antragsgegners wird jedoch deutlich, dass dieser das Spiel vorsätzlich verlieren wollte.

Das absichtliche Verlieren-Wollen des Spiels durch die Mannschaft des Antragsgegners hat sich in den letzten zehn Minuten des 3. Drittels auch physisch manifestiert, wie sich aus dem Sachverhalt ergibt. Insbesondere:

- keine aktiven Versuche Tore zu erzielen,
- keine aktive Verteidigung (insb. absichtliches Verlieren des Balls vor dem eigenen Tor; Schießen-Lassen von Gegenspielern ohne Unterbindungsversuche; langsames Gehen auf dem Feld, obwohl sich Gegenspieler vor dem Tor in torgefährlicher Schussposition befanden; Verschränken der Hände auf dem Rücken durch den Torhüter),
- Jubel- und Freude-Gesten der Spieler des Antragsgegners, wenn die Lilienthaler-Wölfe Tore erzielten.

Aus einer Gesamtschau der objektiven und subjektiven Umstände stellt sich nach überschlägiger Einschätzung der VSK das Verhalten der Spieler des Antragsgegners kumulativ als Nichtweiterführung des Spieles dar und sollte einer endgültigen Weigerung des Nichtfortsetzens des Spieles gleichstehen.

3.

Gem. § 4 Nr. 1 SPO wäre ein Spiel gegen ein Team forfait zu werten, wenn (u.a.) das Team sich weigert das Spiel fortzusetzen (§ 4 Nr. 1 Punkt 2 Alt. 2 SPO). Wird ein Spiel gegen ein

Team forfait gewertet, so wird eine Strafgebühr gegen das verursachende Team verhängt gem. § 4 Nr. 4 S. 1 SPO.

Die Gebührenordnung sieht für die Weigerung der Spielfortsetzung für die 2. Floorball Bundesliga (2. FBL) eine gebundene Geldstrafe von EUR 750,00 vor, § 6 Nr. 1 Punkt 7 GBO.

Die entscheidungserheblichen Normen sind folglich gebundene Entscheidungen ohne Ermessenspielraum. Die Verhängung einer solchen Strafe steht der VSK infolge der hier einschlägigen Gewaltenteilung nicht zu (ständige Rechtsprechung der VSK, 01/MS/2016), demgemäß ist die VSK nicht zuständig.

4

Ein Verweis des Antragsstellers auf die Regelungen des IFF geht fehl. Diese sind nach Auffassung der erkennenden Kammer nicht Bestandteil des Verbandsgefüges des Floorball Deutschland e.V. Dies ergibt sich bereits aus der mangelnden Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes sowie der fehlenden Verständlichkeit infolge einer nur in englischer Sprache vorliegenden Fassung.

Allein aus dem Sprachaspekt heraus und der fehlenden Veröffentlichung in deutscher Sprache bei dem hier streitgegenständlichen Spiel können diese Regelungen bei der Würdigung der VSK nicht herangezogen werden. Sofern der Verband die Regelungen dem Verbandsgefüge hinzufügen möchte, bedarf es insbesondere einer für alle Verbandsmitglieder, inklusive dem Antragsgegner, verständlichen und auf der Homepage veröffentlichten Version der entsprechenden Regeln. Anderenfalls kann sich der Verband auf diese Regelungen nicht berufen.

5.

Hinsichtlich der Kostenentscheidung wird grundsätzlich auf § 9 GBO und § 16 Abs. 1 REO verwiesen. Nach ständiger Rechtsprechung der VSK (vgl. u.a. 08 MS 2021) ergehen Entscheidungen bei unterliegen des Verbandes grundsätzlich ohne Kostenerhebung.

Rechtsmittelbelehrung


Gegen diesen Entscheidung können die Beteiligten gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

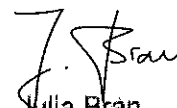
Gem § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Grimma/Magdeburg/Halle


Ralf Kühne
Vors. d. VSK


Stephan Thiermann
stellv. Vors. d. VSK


Thomas Löwe
Beisitzer


Julia Bran
Beisitzerin